

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

**Wie geht es bei der Bearbeitung von Asylverfahren in
Bremen und Bremerhaven voran?**

**Antwort des Senats
auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
vom 9. Mai 2017**

„Wie geht es bei der Bearbeitung von Asylverfahren in Bremen und Bremerhaven voran?“

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens liegt in Deutschland derzeit bei knapp sechs Monaten. Die betroffenen Personen leben demzufolge entsprechend lange in Unsicherheit über ihre Zukunft. Die Registrierung der Betroffenen, die auch wegweisend für die Zuteilung in die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den weiteren Verlauf des Asylverfahrens ist, erfolgt häufig erst sehr spät. In einigen Fällen werden Personen auch mehrfach erfasst, weil eine bereits erfolgte Registrierung aufgrund von mangelndem Datenaustausch zwischen den Behörden beim neuen Registrierungsvorgang nicht berücksichtigt wird. Zudem gibt es auch Personen, die aus anderen Gründen unerlaubt nach Deutschland einreisen und die gegenwärtige Situation ausnutzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Personen sind in dem Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum Stichtag 01.05.2017 als Flüchtlinge in das Land Bremen gekommen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?
2. Wie viele dieser Personen haben einen Asylantrag gestellt? Welchen Status haben die anderen?
3. Welche Entscheidungen wurden bis heute in den Asylverfahren getroffen? Über wie viele Verfahren wurde noch nicht entschieden?
4. Wie viele Flüchtlinge haben im Land Bremen einen Aufenthaltstitel nach der Genfer Flüchtlingskonvention (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?
5. Wurden alle sich im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) befindenden Flüchtlinge erkenntnisdienlich behandelt? Wenn nein, wie viele nicht und aus welchen Gründen?
6. In wie vielen Fällen gibt es Zweifel an der Identität der Flüchtlinge? Wie wird versucht diese Zweifel zu beseitigen?
7. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Mehrfachidentitäten? Welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?
8. Wie viele der eingereisten Flüchtlinge hatten einen Pass bei sich?
9. In wie vielen Fällen wurden die Pässe auf ihre Echtheit überprüft und mit welchem Ergebnis?
10. In wie vielen Fällen wurde von der Möglichkeit des Familiennachzugs Gebrauch gemacht?

11. Wie viele der Flüchtlinge sind im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) in den Jahren 2015, 2016 und 2017 strafrechtlich in Erscheinung getreten und mit welchen Delikten?

12. Wie viele Flüchtlinge befinden sich derzeit in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven und wegen welcher Delikte? Wie viele davon befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?

13. Wie viele der seit dem 01.01.2015 eingereisten Flüchtlinge sind ausreisepflichtig (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)? Wie wird mit diesen umgegangen?

14. Wie viele der Ausreisepflichtigen sind seit 2015 freiwillig ausgereist (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen umfassen weitreichende Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF unterliegt als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlament des Landes Bremen.

Zur Beantwortung der Fragen 2,3,6,8 und 9 hat das BAMF Beiträge erbracht bzw. auf übersandte Statistiken und Bundestagsdrucksachen verwiesen.

1. Wie viele Personen sind in dem Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum Stichtag 01.05.2017 als Flüchtlinge in das Land Bremen gekommen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?

Im Zeitraum 01.01.2015 bis 01.05.2017 wurden der Freien Hansestadt Bremen über das beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verortete Verteilungsprogramm EASY 13.971 Personen als Asylersantragsteller zugewiesen. Davon wurden 2.765 Personen landesintern nach Bremerhaven verteilt. Die Darstellung nach EASY umfasst nur die Asylersantragstellungen. Zuzüge im Rahmen von Asylfolgeanträgen, Familiennachzügen zu Flüchtlingen etc. werden nicht erfasst und sind nicht darstellbar.

Im Jahr 2015 sind von Januar bis Oktober insgesamt 1.971 Personen in der Stadtgemeinde Bremen eingereist, die erklärt haben, unbegleitete minderjährige Ausländer oder Ausländerinnen (umA) zu sein. In Bremerhaven waren es 16 Personen. Diese jungen Menschen unterlagen keinem gesetzlichen Verteilverfahren.

Ab 01.11.2015 greifen die bundesweiten Verteilverfahren. Angekommen im Land Bremen sind vom 01.11.2015 bis 30.04.2017 insgesamt 2.156 Personen, die erklärt haben, unbegleitete minderjährige Ausländer oder Ausländerinnen zu sein, davon 51 in Bremerhaven.

Insgesamt 935 Minderjährige wurden im Rahmen des gesetzlichen Verteilverfahrens vom Jugendamt Bremen, 4 Minderjährige vom Jugendamt Bremerhaven an Jugendämter in anderen Bundesländern übergeben.

Zum Stichtag 30.04.2017 sind in der Stadtgemeinde Bremen 242 Minderjährige unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls, gesundheitlicher Gründe oder wegen der Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung von der Verteilung ausgeschlossen worden. In Bremerhaven fand aus diesen Gründen in 44 Fällen keine Verteilung statt. Bei 494 Personen wurde vom Jugendamt Bremen im Rahmen der Alterseinschätzung Volljährigkeit festgestellt, sonstige Beendigungsgründe lagen in 412 Fällen in der Stadtgemeinde Bremen und in 3 Fällen in Bremerhaven vor. Der häufigste Verteilausschluss war in beiden Stadtgemeinden die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung.

2. Wie viele dieser Personen haben einen Asylantrag gestellt? Welchen Status haben die anderen?

Eine Verlaufsstatistik wird nicht geführt. Im Jahr 2015 und Anfang 2016 war die formale Asylantragstellung teilweise erst zeitlich verzögert möglich. Doppel- und Fehlerfassungen bei den EASY-Zahlen waren möglich. Nachdem das sogenannte EASY-Gap (Diskrepanz zwischen der Zahl der eingereisten Flüchtlinge und der Asylantragstellungen aufgrund mangelnder Kapazitäten des BAMF) abgebaut wurde und seitdem seit April 2016 in Bremen die Asylantragstellung unmittelbar nach der Erstregistrierung erfolgt, können für die Darstellung des Zugangs die Asylantragszahlen wieder herangezogen werden.

Die folgende Tabelle, die als Auszug aus den Antrags- und Entscheidungsstatistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Freie Hansestadt Bremen abgedruckt wird, gibt einen Überblick über die Anzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) sowie die Anzahl und Art der Entscheidungen, die in diesem Zeitraum getroffen worden sind. Abweichungen zu den EASY-Zahlen sind darin begründet, dass neben der zeitweiligen Fehleranfälligkeit der EASY-Zahlen in der Übersicht auch Asylfolgeanträge erfasst sind und zudem Asylanträge berücksichtigt werden, die für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) gestellt worden sind. Die Entscheidungen können sich auch auf Asylanträge beziehen, die im Vorjahr gestellt worden sind

Bundesland Bremen	Asylanträge Insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge						
		Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststellung Abschiebungsverbots gem. § 60 V, VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
01.01.2015 - 31.12.2015	4.888	3.560	15	2.594	4	52	672	223
01.01.2016 - 31.12.2016	8.947	9.350	36	4.912	1.607	384	2.002	409
01.01.2017 - 30.04.2017	895	2.135	15	891	410	168	463	188
Gesamtzahl	14.730	15.045	66	8.397	2.021	604	3.137	820

Quelle: Antrags- und Entscheidungsstatistik des BAMF

Die Gesamtzahl der Asylanträge im Jahr 2015 umfasst 165 Asylersanträge von unbegleiteten Minderjährigen. Im Jahr 2016 sind 800 Asylersanträge für unbegleitete Minderjährige in der Freien Hansestadt Bremen gestellt worden und vom 01.01.2017 bis zum 30.04.2017 sind 33 Asylersanträge für diese Personengruppe gestellt worden. Die Schutzquote bezogen auf Entscheidungen im Jahr 2016 beträgt für unbegleitete Minderjährige bundesweit 89%. Eine Differenzierung bezüglich der Anzahl und Art der Entscheidungen für Bremen hinsichtlich der unbegleiteten Minderjährigen konnte das BAMF nicht zuliefern. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen. Wird kein Asylantrag gestellt, erhalten unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer eine Duldung, da es in der Regel nicht möglich ist, die minderjährigen Geflüchteten einem Mitglied der Familie, einem Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Heimatland zu übergeben.

3. Welche Entscheidungen wurden bis heute in den Asylverfahren getroffen? Über wie viele Verfahren wurde noch nicht entschieden?

Zu den getroffenen Entscheidungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Zum Stichtag 30.04.2017 waren für die Freie Hansestadt Bremen noch 2.027 Verfahren beim BAMF anhängig.

4. Wie viele Flüchtlinge haben im Land Bremen einen Aufenthaltstitel nach der Genfer Flüchtlingskonvention (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?

Wenn das BAMF jemanden als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG anerkennt, ist dieser Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), das als Genfer Flüchtlingskonvention bekannt ist. Asylberechtigte (Art. 16a GG) genießen ebenfalls die Rechtsstellung als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Anerkennungszahlen sind der Tabelle in Antwort 2 zu entnehmen.

Einem Ausländer oder einer Ausländerin ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat oder jemanden als Asylbe-

rechtigt nach Art. 16a GG anerkannt hat. Über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen zum Stichtag in der Freien Hansestadt Bremen insgesamt 10.107 Personen davon 6.851 männliche und 3.243 weibliche. Bei 13 Personen ist das Geschlecht unbekannt.

Davon leben 2.223 Flüchtlinge in Bremerhaven (1.414 männliche, 805 weibliche Flüchtlinge und 4 Flüchtlinge mit unbekanntem Geschlecht).

Personen, denen das BAMF subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat oder bei denen es ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt hat, erhalten ebenfalls einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

5. Wurden alle sich im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) befindenden Flüchtlinge erkennungsdienstlich behandelt? Wenn nein, wie viele nicht und aus welchen Gründen?

Mit der bundesweiten Einführung des Ankunftsnachweises verfügt die Zentrale Aufnahme- stelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) seit April 2016 über die techni- schen Voraussetzungen zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Erstregistrierung von Asylsuchenden. Seitdem erfolgt bei allen Personen im Alter ab 14 Jahren eine Direktabfrage mit dem „Fingerabdruck-Schnell-Abgleich-System (Fast-ID)“ zur Überprüfung, ob zu einer Person bereits Daten erfasst sind. Zuvor erfolgte eine erkennungsdienstliche Behandlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die erkennungsdienstliche Behandlung und Erstregistrie- rung aller neu eingetroffenen Asylsuchenden durch die ZAST erfolgt im Regelfall bis zum auf den Ankunftstag folgenden Werktag.

Alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen (umA), die in Bremen in der Erstaufnahmeeinrichtung für umA registriert wurden, werden durch die Polizei Bremen erkennungsdienstlich behandelt.

6. In wie vielen Fällen gibt es Zweifel an der Identität der Flüchtlinge? Wie wird ver- sucht diese Zweifel zu beseitigen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Mehrfachidentitäten? Welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?

Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Die Erstregistrierung Asylsuchender findet an sogenannten Personalisierungsinfrastruktur- komponenten (PIK) statt, die über Schnittstellen zu den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betriebenen Systemen MARiS und EASY, zu dem vom Bundesverwaltungsamt betriebenen Ausländerzentralregister und zu dem vom Bundeskriminalamt betriebenen Sys- tem AFIS-A/Fast-ID verfügen. Die Rückmeldung, ob zu einer Person bereits ein Datensatz vorliegt, erfolgt zeitnah und verhindert eine Mehrfacherfassung.

Von der BAMF-Außenstelle Bremen oder den Ausländerbehörden festgestellte Mehrfach- identitäten werden der Kriminalpolizei gemeldet und dort wegen eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und gegebenenfalls wegen Betruges zur Anzeige gebracht. Erforderli- chenfalls erfolgt von hier die weitere Steuerung.

Statistische Auswertungen liegen hierzu nicht vor.

Asylbewerber sind verpflichtet, ihre Identität nachzuweisen, sofern ihnen dies möglich ist. Das Bundesamt berücksichtigt neben dem Nationalpass auch andere Personaldokumente wie z.B. Geburtsurkunden und Führerscheine. Originaldokumente können vom BAMF auf Echtheit mittels physikalisch-technischer Urkundenuntersuchungen überprüft werden. Hierfür unterhält das BAMF ein eigenes zentrales Referat und geschulte Mitarbeiter in den Außenstellen.

Im BAMF ist die Urkundenprüfung auf drei Prüfebeneen organisiert:

In den Außenstellen und Ankunftscentren findet durch geschultes Personal des Asylverfahrenssekretariats (AVS) eine Vorprüfung der im Asylverfahren vorgelegten Dokumente statt (Prüfebene 1). Ergibt sich bei der Vorprüfung ein Manipulationsverdacht, werden diese Dokumente an das zuständige Referat der Zentrale in Nürnberg weitergeleitet. Dort erfolgt auf der Prüfebene 2 eine eingehende Überprüfung der Dokumente mit Manipulationsverdacht. Bei hier festgestelltem Manipulationsverdacht erfolgt auf der Prüfebene 3 die abschließende und gerichtsverwertbare Urkundenuntersuchung durch sog. Urkundensachverständige.

Bei Zweifeln an der Identität eines Antragstellers darf, zur Bestimmung des Herkunftsstaats oder der Herkunftsregion, das gesprochene Wort des Ausländers oder der Ausländerin außerhalb der förmlichen Anhörung auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Bei Zweifeln wird eine Sprachanalyse durchgeführt, zu der ein externer Sprachgutachter bestellt wird. Anhand des persönlichen Sprachprofils eines Antragstellers lässt sich ein Herkunftsstaat oder eine Herkunftsregion näher bestimmen.

8. Wie viele der eingereisten Flüchtlinge hatten einen Pass bei sich?

Statistische Auswertungen zum Vorhandensein von Passdokumenten bei Asylersantragstellern liegen nicht vor.

9. In wie vielen Fällen wurden die Pässe auf ihre Echtheit überprüft und mit welchem Ergebnis?

Die Frage nach der Anzahl der Dokumentenprüfung im Asylverfahren kann für die Freie Hansestadt Bremen nicht beantwortet werden. Das BAMF verweist zu den bundesweit im Jahr 2016 geprüften Dokumenten auf die Bundestagsdrucksache 18/11262/Seite 82, Frage 23. Der entsprechende Auszug der Bundestagsdrucksache ist nachfolgend abgedruckt.

23. Welche Angaben für das vierte Quartal 2016 bzw. für das Gesamtjahr 2016 lassen sich machen zu überprüften (vor allem Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern, wie in der Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/9415)?

Eine Übersicht der geprüften Dokumente im vierten Quartal 2016 und im gesamten Jahr 2016 sowie der Bewertungen können den folgenden Tabellen zu entnommen werden:

4. Quartal 2016	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar
alle Herkunftsstaaten	141.506	133.006	6.150	2.350
darunter:				
Syrien	65.519	62.017	2.797	705
Afghanistan	15.477	14.067	692	718
Irak	32.859	30.518	2.049	292
Iran	7.401	7.071	191	139
Eritrea	1.592	1.451	89	52
Albanien	167	167	0	0
ungeklärt	4.052	4.043	3	6
Pakistan	391	356	12	23
Nigeria	826	770	33	23
Russische Föderation	1.425	1.394	18	13

Jahr 2016	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar
alle Herkunftsstaaten	491.097	470.578	12.789	7.730
darunter:				
Syrien	295.006	285.834	6.665	2.507
Afghanistan	29.109	26.043	986	2.080
Irak	109.754	104.724	3.992	1.038
Iran	11.967	11.163	315	489
Eritrea	4.073	3.562	164	347
Albanien	408	406	0	2
ungeklärt	11.059	11.033	9	17
Pakistan	651	597	21	33
Nigeria	1.227	1.140	40	47
Russische Föderation	2.549	2.472	36	41

Dem Landeskriminalamt Bremen werden seit dem 20. Oktober 2016 von der BAMF-Außenstelle Bremen Fälle gemeldet, in denen dort anlässlich der Asylantragstellung vorgelegte Dokumente durch die physikalisch-technische Urkundenuntersuchung des BAMF als Fälschung festgestellt wurden. Zudem werden vom BAMF retrograd die in den Jahren 2014 – 2017 anlässlich von Asylanträgen vorgelegten Dokumente auf Echtheit überprüft. Im Falle einer festgestellten Fälschung werden auch diese Fälle der Kriminalpolizei gemeldet, sofern der Asylbewerber einen Asylantrag in Bremen stellte. Die jeweiligen Meldungen des BAMF führen bei der Kriminalpolizei zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Urkundendelikt und eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz.

Vom 20. Oktober 2016 bis zum 01. Mai 2017 wurden dem LKA Bremen von der BAMF-Außenstelle in Bremen insgesamt 52 Fälle von Dokumentenfälschung gemeldet. Für den Zeitraum vor dem 20. Oktober können keine statistisch validen Angaben gemacht werden.

10. In wie vielen Fällen wurde von der Möglichkeit des Familiennachzugs Gebrauch gemacht?

Nach einer Auswertung des Ausländerzentralregisters hat sich von Ende 2015 bis 30. April 2017 die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegatten- und Kindernachzug (ohne Nachzug zu Deutschen und Inhabern einer Blauen-Karte-EU) wie in der folgenden Tabelle dargestellt erhöht:

	Land Bremen		davon syrische Staatsang.	
	Gesamt	Veränderung zum Vorjahr	Gesamt	Veränderung zum Vorjahr
Stand 31.12.2015	3.043	-	514	-
Stand 31.12.2016	4.280	+ 1.237	1.460	+ 946
Stand 30.04.2017	4.962	+ 682	1.897	+ 437
Gesamtdifferenz		+ 1.919		+ 1.383

Der Nachzug von Ehegatten und Kindern ist insgesamt von Ende 2015 im Land Bremen um 1.919 Personen gestiegen, der Hauptanteil entfällt davon mit 1.383 Zuzügen auf Familienangehörige von syrischen Staatsangehörigen.

Im Ausländerzentralregister wird der Nachzug zu Schutzberechtigten nicht gesondert ausgewiesen. Es handelt sich um Gesamtdaten, in denen auch der Nachzug zu Stammberechtigten enthalten ist, die aus anderen als humanitären Gründen (z.B. Beschäftigung) in Bremen leben. Die Konzentration des Nachzuges auf syrische Staatsangehörige lässt aber den Schluss zu, dass es sich wegen des starken Zuzuges syrischer Flüchtlinge und der hohen Anerkennungsquote fast ausschließlich um einen Nachzug zu Schutzberechtigten handelt.

Da das Visumverfahren für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten aus Syrien ca. ein Jahr dauert, derzeit also von den Auslandsvertretungen die Anträge aus dem Jahr 2016 bearbeitet werden, ist von einer weiteren Erhöhung der Nachzugszahlen auszugehen.

11. Wie viele der Flüchtlinge sind im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) in den Jahren 2015, 2016 und 2017 strafrechtlich in Erscheinung getreten und mit welchen Delikten?

Die nachfolgende Auswertung erfolgte auf dem Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik. Datenmaterial für das Jahr 2017 liegt erst mit Ablauf des Jahres vor. Bei der Auswertung wurden folgende Parameter berücksichtigt:

- Bei der Tatortgemeinde handelt es sich um Bremen oder Bremerhaven.
- Bei dem Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen handelt es sich um die Folgenden: Asylverfahren, International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Duldung (Abschiebungshindernisse nach Abschluss des Asylverfahrens).
- Ausgewertet wurden alle Straftatbestände mit Ausnahme von Straftaten gegen das Aufenthalt-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU.
- Dargestellt werden die Obergruppen der Delikte (grau hinterlegt) sowie darunter ausgewählte Straftatbestände der Obergruppen.

Eine Eingrenzung auf den Zeitpunkt der Einreise kann nicht vorgenommen werden. Daher sind auch Flüchtlinge, die vor dem 01.01.2015 eingereist sind, von der Auswertung erfasst.

2015					
Schl.-Zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle Bremen	erfasste Fälle Bremerhaven	Ermittelte Tatverdächtige Bremen	Ermittelte Tatverdächtige Bremerhaven
-----	Straftaten insgesamt	2.710	315	1.513	202
000000	ST gg. das Leben	3	1	4	1
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung	27	1	20	1
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	505	72	417	58
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	93	9	93	8
220000	Körperverletzung davon:	340	41	310	42
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	137	13	164	17
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	197	28	172	25
232000	Freiheitsber., Nötigung, Bedrohung, Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking)	71	21	69	17
232300	Bedrohung	48	12	47	11
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	837	118	577	103
326*00	EDS insg. - Ladendiebstahl	530	86	416	82
390000	EDS - Taschendiebstahl - Sonstiger	120	2	104	2
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	196	31	173	16
426*00	BSD insg. - Ladendiebstahl	54	3	55	3
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl	15	2	21	3
490000	Schwerer Taschendiebstahl - Sonstiger	37	6	36	2
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	431	32	379	30
510000	Betrug davon:	374	24	331	18
515000	Erschleichen von Leistungen	251	4	231	4
517000	Sonstiger Betrug	73	5	64	5
517800	Sozialleistungsbetrug	6	1	6	1
540000	Urkundenfälschung darunter:	38	7	30	11
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	285	35	225	22
620000	Widerstand gg. die Staatsgewalt und ST gg. die öff. Ordnung	117	4	89	3
621000	Widerstand gg. die Staatsgewalt	48	1	40	1
622000	Hausfriedensbruch	59	3	48	2
670000	Alle sonstigen ST gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	128	19	117	18
673000	Beleidigung	55	9	46	9
674000	Sachbeschädigung	68	7	71	6
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	426	25	268	21
730000	Rauschgiftdelikte -BtMG-	373	19	249	17

2016					
Schl.-Zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle Bremen	erfasste Fälle Bremerhaven	Ermittelte Tatverdächtige Bremen	Ermittelte Tatverdächtige Bremerhaven
-----	Straftaten insgesamt	3.854	412	2.322	304
000000	ST gg. das Leben	7	2	9	2
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung	58	10	54	11
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	941	128	833	109
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	98	11	99	13
220000	Körperverletzung davon:	680	81	664	74
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	235	38	318	47
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	435	43	391	35
232000	Freiheitsber., Nötigung, Bedrohung, Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking)	160	36	136	34
232300	Bedrohung	114	26	104	23
3*****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	1.149	130	846	121
326*00	EDS insg. - Ladendiebstahl	868	92	675	88
390000	EDS - Taschendiebstahl - Sonstiger	63	2	71	2
4*****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	366	21	200	17
426*00	BSD insg. - Ladendiebstahl	107	4	66	3
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl	18	1	21	1
490000	Schwerer Taschendiebstahl - Sonstiger	71	56	45	49
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	559	42	474	37
510000	Betrug davon:	479	6	411	7
515000	Erschleichen von Leistungen	335	12	305	11
517000	Sonstiger Betrug	93	1	84	1
517800	Sozialleistungsbetrug	11	7	11	7
540000	Urkundenfälschung darunter:	50	47	45	35
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	524	11	424	10
620000	Widerstand gg. die Staatsgewalt und ST gg. die öff. Ordnung	171	5	128	5
621000	Widerstand gg. die Staatsgewalt	35	4	44	4
622000	Hausfriedensbruch	129	29	81	21
670000	Alle sonstigen ST gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	274	15	243	13
673000	Beleidigung	147	11	135	8
674000	Sachbeschädigung	108	18	108	15
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	250	11	158	10
730000	Rauschgiftdelikte -BtMG-	223	412	141	304

12. Wie viele Flüchtlinge befinden sich derzeit in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven und wegen welcher Delikte? Wie viele davon befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?

Bezugnehmend auf den Zeitraum 01.01.2015 bis 01.05.2017 befinden sich 25 entsprechende Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Bremen. Davon befinden sich drei Gefangene wegen Verstoßes gegen das BtMG, zwölf wegen Gewaltstraftaten gegen Personen und zehn wegen Eigentumsdelikten in Haft. 16 der 25 Häftlinge befinden sich im Jugendvollzug. Von den 25 Gefangenen befinden sich 17 in Untersuchungshaft, 10 davon sind im Jugendvollzug.

13. Wie viele der seit dem 01.01.2015 eingereisten Flüchtlinge sind ausreisepflichtig (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)? Wie wird mit diesen umgegangen?

Die Beantwortung der Fragen 13 und 14 basiert auf einer von den Ausländerbehörden im Land Bremen (seit dem 01.11.2014 Stadtgemeinde Bremen und seit dem 01.08.2015 Stadt Bremerhaven) geführten Statistik über negativ abgeschlossene Asylverfahren. Hier werden ausschließlich die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelten vollziehbaren Entscheidungen erfasst. Da es sich lediglich um ausreisepflichtige Personen auf Grund negativ abgeschlossener Asylverfahren handelt, sind nicht alle ausreisepflichtigen Personen erfasst.

Vom 01.11.2014 bis zum 30.04.2017 sind in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 1.487 ausreisepflichtige Personen registriert worden, zu denen dem Migrationsamt eine Vollziehbarkeitsmitteilung seitens des BAMF oder des Verwaltungsgerichts vorliegt und deren Asylantrag negativ abgeschlossen worden ist. Bis zum Stichtag 30.04.2017 sind 765 dieser Personen freiwillig ausgereist. 11 dieser Personen sind abgeschoben worden, 5 sind innerhalb Deutschlands verzogen und in 507 Fällen wurde eine Duldung ausgesprochen. Die Übrigen Fälle befinden sich noch in Bearbeitung, da in der Regel die Frist zur freiwilligen Ausreise noch nicht abgelaufen ist.

Vom 01.08.2015 bis zum 30.04.2017 sind in der Stadt Bremerhaven 331 ausreisepflichtige Personen registriert worden, zu denen der Ausländerbehörde eine Vollziehbarkeitsmitteilung seitens des BAMF oder des Verwaltungsgerichts vorliegt und deren Asylantrag negativ abgeschlossen worden ist. Bis zum Stichtag 30.04.2017 sind 120 dieser Personen freiwillig ausgereist. 100 dieser Personen sind abgeschoben worden, 2 sind innerhalb Deutschlands verzogen, 95 werden geduldet. Die Übrigen Fälle befinden sich in Bearbeitung.

Die Ausreisequote beträgt in Bremen 60%, in Bremerhaven 69% der bearbeiteten Fälle. Das Migrationsamt überprüft gegenwärtig bei den Duldungsfällen, ob die Gründe, die zur Erteilung der Duldung geführt haben (z.B. Krankheit, noch nicht abgeschlossene Asylverfahren für einzelne Familienmitglieder), weiter fortbestehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird der Aufenthalt beendet.

Geschlechterdifferenzierte Daten liegen nicht vor. Inwieweit verhältnismäßig Männer und Frauen betroffen sind, hängt von ihrem Anteil an den ablehnenden Entscheidungen des BAMF ab.

Zum Verfahren und Umgang mit diesem beschränkten Personenkreis gilt folgendes: Grundsätzlich werden alle Betroffenen negativ abgeschlossener Asylverfahren zur Ausreise aufgefordert. Zunächst ergeben sich je nach Grund für den negativen Abschluss des Asylverfahrens unterschiedlichen Ausreisefristen, die das BAMF verfügt. Diese reichen von einer Woche bei unzulässigen oder als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen über 30

Tagen bei sonstigen Ablehnungen. Im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage oder des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens beträgt die Ausreisefrist von 30 Tagen bis zu drei Monaten.

Verlängerungen der Ausreisefrist werden sodann von den Ausländerbehörden festgesetzt, die für die Durchsetzung der in der Entscheidung des BAMF festgestellten Ausreiseverpflichtung zuständig sind. Insbesondere bei der in als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen gesetzlich vorgesehene Ausreisefrist von einer Woche sind die Ausländerbehörden gehalten, eine Verlängerung der Ausreisefrist zu gewähren. Denn eine Abschiebung darf – auch bei abgelaufener Ausreisefrist – nur dann erfolgen, wenn die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist (§ 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Aufgrund von Wartezeiten bei den Rückkehrberatungsstellen und Verbescheidung der Rückkehrhilfen durch die IOM setzt die Ausländerbehörde Bremen den Betroffenen eine zusätzliche dreiwöchige Ausreisefrist. Diese Standardisierung ist eingedenk der hohen Fallzahlen aus Effizienzgründen erforderlich. Die Ausländerbehörde Bremerhaven setzt eine über die einwöchige Ausreisefrist hinausgehende weitere Ausreisefrist aufgrund geringerer Fallzahlen einzelfallbezogen fest. Bereits die hohe Erfolgsquote der freiwilligen Erfüllung der Ausreisepflicht zeigt, dass die Annahme der Sicherung der freiwilligen Ausreise zu Recht erfolgt.

Zur Erteilung einer Duldung kommt es erst, nachdem die Ausreisepflicht vollziehbar geworden ist, keine freiwillige Ausreise erfolgt und eine Abschiebung nicht erfolgen kann.

Ist eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, wie z. B. bei Passlosigkeit, Krankheit oder Minderjährigkeit hat die Ausländerbehörde kein Ermessen und ist verpflichtet, eine Duldung zu erteilen. Soweit Duldungsgründe vorliegen, bleiben die Betroffenen auch für die Zeit der Geltungsdauer der Duldung ausreisepflichtig. Liegen längerfristige Duldungsgründe vor, die der Betroffene nicht selbst verschuldet hat, so wird bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt; andernfalls wird die Ausreisepflicht nach Wegfall der Duldungsgründe durchgesetzt.

14. Wie viele der Ausreisepflichtigen sind seit 2015 freiwillig ausgereist (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?

Die Frage ist zusammen mit Frage 13 beantwortet worden. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.